

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/3/29 30b3/60, 80b175/77, 20b192/79, 70b41/99a, 20b26/02s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.03.1960

Norm

ABGB §1042 D

KFG §7

KFG §17

VersVG §67

Rechtssatz

Hat bei einem Autozusammenstoß der Halter des einen Kraftfahrzeuges dem verletzten Insassen des anderen den erlittenen Schaden ersetzt, so kann sein Versicherer, der den Schaden reguliert hat, am Halter des anderen Kraftfahrzeuges Regreß nehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß dieser allein am Unfall schuld gewesen ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 3/60

Entscheidungstext OGH 29.03.1960 3 Ob 3/60

Veröff: VersR 1961,335 (mit Anmerkung von Wahle) = ZVR 1960/337

- 8 Ob 175/77

Entscheidungstext OGH 30.11.1977 8 Ob 175/77

Vgl auch

- 2 Ob 192/79

Entscheidungstext OGH 08.01.1980 2 Ob 192/79

Vgl auch

- 7 Ob 41/99a

Entscheidungstext OGH 23.02.1999 7 Ob 41/99a

Auch; Beisatz: Selbiges muß auch bei einem bloß mitschuldigen Halter gelten; ob diese Mitschuld den Verkehrsunfall, also das eigentliche Schadensereignis an sich, oder bloß die durch dieses Schadensereignis ausgelöste Schadenshöhe (hier: den Verletzungsumfang) betrifft, kann hiebei keinen grundsätzlichen Unterschied bilden. (T1); Veröff: SZ 72/35

- 2 Ob 26/02s

Entscheidungstext OGH 21.03.2002 2 Ob 26/02s

Vgl aber; Beis wie T1; Beisatz: Der gesetzliche Anspruchsübergang auf den Versicherer (§ 67 Abs 1 VersVG) ist ausgeschlossen, wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen richtet; eine mittelbare Belastung des Versicherungsnehmers soll vermieden werden. (T2)

Schlagworte

Auto Kfz PKW

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0020124

Dokumentnummer

JJR_19600329_OGH0002_0030OB00003_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at